

DAS MALTREATMENT CLASSIFICATION SYSTEM (MCS) | Ein Modell zur Kategorisierung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (Teil 2)

**Jenny Horlich; Stefanie Dehmel;
Susan Sierau; Lars White; Kai von Klitzing**

Zusammenfassung | In zwei Folgen stellt der Beitrag das Maltreatment Classification System (MCS) nach *Barnett, Manly und Cicchetti* (1993) vor, eines der wenigen international anerkannten und theoretisch sowie empirisch fundierten Klassifikationssysteme zur Erfassung von Misshandlung und Vernachlässigung im Kindes- und Jugendalter. In der Ausgabe 6.2014 wurden anhand eines Fallbeispiels aus der Jugendhilfe, das im Rahmen des Forschungsprojektes AMIS analysiert wurde, die Kategorien des MCS beschrieben und ausgewertet. Der vorliegende zweite Teil des Berichts setzt die Darstellung der Kategorien fort und fasst die Ergebnisse des Forschungsprojekts zusammen.

242

Abstract | In a series of two articles the authors present the Maltreatment Classification System (MCS) developed by *Barnett, Manly and Cicchetti* (1993) which is one of the few internationally recognized and theoretically as well as empirically substantiated classification systems for recording the abuse and neglect of children and young people. In issue 6.2014 of this journal the categories of the MCS were described and evaluated using an example from youth care services which was analysed within the framework of the research project AMIS. This second part of the report continues the elaboration of the categories and summarises the results of the research project.

Schlüsselwörter ► Kindesmisshandlung

- Vernachlässigung ► Klassifikation ► Jugendhilfe
- Fallbeschreibung ► Emotion ► Moral ► Straftäter

5-1-5 Emotionale Misshandlung | Sie ist der mit Abstand am schwierigsten zu definierende Subtyp, bei welchem basale emotionale kindliche Bedürfnisse, zum Beispiel nach psychischer Sicherheit und Gebor-

genheit, Akzeptanz und positiver Aufmerksamkeit, altersgemäßer Selbstständigkeit im Sinne von Gelegenheiten, die Umgebung zu erkunden und außerfamiliäre Beziehungen zu knüpfen, vereitelt werden. Auch das Fehlen einer konstant verfügbaren Bezugs-person sowie häusliche Gewalt etwa durch die Beobachtung verbaler beziehungsweise physischer Gewalt an oder zwischen den Bezugspersonen gehören in diesen Bereich.

Nahezu alle Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung ziehen emotionale Folgen nach sich. Der naheliegenden Schlussfolgerung, jedes Vorkommnis zugleich auch als emotionale Misshandlung aufzufassen, wird im MCS begegnet, indem emotionale Misshandlung auf andauernde oder extreme Vernachlässigung emotionaler kindlicher Bedürfnisse bezogen wird. Missbrauchshandlungen können ausschließlich als emotionale Misshandlung oder aber in Verbindung mit anderen Subtypen erfasst werden. Um emotionale Misshandlung von anderen Subtypen abzugrenzen oder mögliche Überschneidungen aufzuzeigen, sollen folgende Ein- und Ausschlusskriterien spezifiziert werden: Eine Schnittstelle von emotionaler und körperlicher Misshandlung betrifft körperliche Beschränkungen beziehungsweise eine Freiheitsberaubung des Kindes. Da diese Handlungen das kindliche Autonomiebedürfnis gefährden, werden sie als emotionale Misshandlung aufgefasst. Führen solche Handlungen weiterhin zu körperlichen Verletzungen, werden sie als emotionale und als körperliche Misshandlung aufgenommen.

Der Umgang mit der Erfassung sexuellen Missbrauchs als gleichzeitige emotionale Misshandlung ist im Abschnitt zu sexuellem Missbrauch ausgeführt. Das Verlassen eines Kindes durch die Bezugsperson (zum Beispiel durch das Zurücklassen eines Kindes bei Verwandten ohne Angabe des eigenen Aufenthaltsortes) wird als emotionale Misshandlung erfasst. Wird das Kind jedoch ohne Vorkehrung zur Beaufsichtigung und Verpflegung allein gelassen, so ist dies zusätzlich als körperliche Vernachlässigung (mangelnde Beaufsichtigung sowie mangelnde Versorgung) zu werten.

Schweregrad 1: Vom Kind wird erwartet oder es wird dazu aufgefordert, häufig ein unangemessen hohes Maß an Verantwortung für jüngere Kinder zu übernehmen; die Beziehungen des Kindes zu ande-

ren, ihm wichtigen Personen werden untergraben (zum Beispiel durch häufig abfällige Bemerkungen über den anderen Elternteil); das Kind wird verhöhnt, erniedrigt, mit Schimpfworten bezeichnet, verängstigt und eingeschüchtert oder ignoriert (wenn zum Beispiel auf das Schreien eines Säuglings grundsätzlich nicht reagiert wird).

Beispiele: Ein zehnjähriges Kind hat die Verantwortung für ein Kleinkind zu übernehmen; die Bezugsperson hat kein Interesse an den Leistungen des Kindes; ein Elternteil bricht den vereinbarten Umgang abrupt ab*1.

Schweregrad 2: Die Bezugsperson lässt keine dem Alter des Kindes angemessene Sozialisierung zu, das Kind darf zum Beispiel nicht mit Schulfreunden spielen. Es findet eine Rollenumkehr zwischen Eltern und Kind statt, wobei erwartet wird, dass sich das Kind um den Erwachsenen kümmert. Dem Bedürfnis nach Zuneigung wird keine Beachtung geschenkt oder es wird zurückgewiesen, wobei es sich um ein chronisches Verhaltensmuster handelt. Es wird zugelassen, dass das Kind einem extremen, aber nicht gewalttägigen Ehestreit beiwohnt.

Beispiele: Die Bezugsperson verhält sich passiv beziehungsweise jegliche Interaktionen zwischen Eltern und Kind sind harsch und kritisch; das Kind darf nach der Schule nicht mit Freunden spielen, da das Elternteil selbst Gesellschaft braucht; ein Elternteil schreit, beschimpft und beleidigt den Partner in Anwesenheit des Kindes.

Schweregrad 3: Dem Kind wird vorgeworfen, Schuld an Ehe- oder Familienproblemen wie zum Beispiel der Scheidung der Eltern zu tragen. Es wird mit entwürdigenden Worten beschimpft oder ernsthaft und überzeugend bedroht. Die Hände oder Füße des Kindes werden gefesselt (zirka zwei bis fünf Stunden) und das Kind wird hierbei unbeaufsichtigt allein gelassen. Vor dem Kind werden extreme, unvorhersehbare beziehungsweise unangemessene Handlungen vollzogen, zum Beispiel Gewalttaten gegenüber anderen Familienmitgliedern.

Beispiele: Die Bezugsperson schreit das Kind regelmäßig an, beschimpft es oder weist es ständig zurück; dem Kind wird gedroht, dass es aus dem Fenster geworfen wird; die Bezugsperson droht dem Kind mit

1 Die mit einem * gekennzeichneten Beispiele wurden im Zuge der Adaption des MCS im AMIS-Projekt ergänzt.

Fußspuren

Seit 25 Jahren gibt es die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Zahlreiche Aktionen, Auswertungen und neue Aufrufe rund um dieses Thema suchen in diesem Jahr unsere Aufmerksamkeit. Sehr empfehlenswert zum Beispiel: der aufschlussreiche Artikel von *Paul Bränzel* in dieser Ausgabe der Sozialen Arbeit zu den Auswirkungen der Konvention auf den internationalen Umgang mit Adoptionen aus dem Ausland.

Wie stark aber hat die weltweite Verständigung auf Kinderrechte unser eigenes Leben verändert? Welche Rechte respektieren wir in Deutschland, Österreich und der Schweiz heute besser als vor einem Vierteljahrhundert?

Machen Sie doch mal den Test! Ganz einfach, in zehn Minuten, unter www.slaveryfootprint.org. Mit wenigen Angaben über Ihr Konsumverhalten sagt Ihnen diese vom US-Innenministerium finanzierte Internetseite, wie viele Menschen – viele davon im Kindesalter – zur Erfüllung Ihrer Konsumwünsche weltweit unter sklavenähnlichen Bedingungen leben und arbeiten müssen. 25 „Sklaven“ hat dieser Website zufolge ein westlicher Durchschnittsbürger. Zum Beispiel Kinder, die Baumwolle zur Herstellung unserer T-Shirts pflücken müssen, anstatt ihr Recht auf schulische Bildung wahrnehmen zu können.

Der nächste Schritt, weg von den eigenen „slavery footprints“, ist viel schwieriger als das Erkennen derselben: Produkte zu finden, die „fair“ hergestellt werden, und für diese dann auch einen entsprechend höheren Preis zu bezahlen. Das deutsche Entwicklungshilfeministerium hat in diesem Frühjahr eine Initiative gestartet, um mit zahlreichen Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und der Zivilgesellschaft – darunter auch dem DZI – ein Textilbündnis vorzubereiten, das gerechtere Bedingungen für die Produktion und den Vertrieb von Kleidung durchsetzen und transparent machen soll – letztlich vielleicht sogar mit einem überzeugenden Siegel. Schon jetzt gibt übrigens eine informative Broschüre der Christlichen Initiative Romero e.V. einen Überblick über schon bestehende Standards und Informationsquellen für faire Textilien. Man sieht: Es gibt viele Möglichkeiten für uns, Fußspuren in eine richtige Richtung zu legen.

Burkhard Wilke

wilke@dzi.de

Heimeinweisung*; das Kind ist anwesend, wenn ein Geschwisterkind stark körperlich misshandelt wird.

Schweregrad 4: Die Bezugsperson droht im Beisein des Kindes mit Selbstmord oder dem Verlassen des Kindes. Das Kind erlebt extreme häusliche Gewalt, bei der eine Bezugsperson ernsthaft verletzt wird. Das Kind wird beschuldigt, für den Selbstmord oder Tod eines Familienmitglieds verantwortlich zu sein. Das Kind wird für fünf bis acht Stunden eingesperrt oder für weniger als zwei Stunden gefesselt oder körperlich „stark eingeengt“ (starke Bewegungseinschränkung, Temperatur, Luftzufuhr oder Licht stark gemindert), zum Beispiel in eine Kiste gesperrt.

Beispiele: Das Kind beobachtet einen Streit der Eltern, in dessen Folge die Mutter im Krankenhaus behandelt werden muss; das Kind wird zur Strafe für zehn Stunden in einem Raum eingeschlossen; die Eltern sagen dem Kind, es solle zur Adoption freigegeben werden, da es „schlecht“ sei.

Schweregrad 5: Die Bezugsperson vollzieht einen Selbstmordversuch im Beisein des Kindes, sie versucht, das Kind umzubringen oder droht damit, ohne es tatsächlich zu verletzen. Die Bezugsperson verlässt das Kind für mehr als 24 Stunden, ohne zu sagen, wann beziehungsweise ob sie zurückkommt und wo sie sich aufhält (hier müssen gegebenenfalls noch mangelnde Beaufsichtigung oder mangelnde Versorgung erfasst werden, es sei denn, es wurden entsprechende Vorkehrungen getroffen). Das Kind wird durch extrem restriktive Methoden für mehr als zwei Stunden gefesselt oder stark eingeengt beziehungsweise für ausgedehnte Zeiträume (mehr als acht Stunden) auf engem Raum (zum Beispiel in einer Kammer) eingesperrt.

Beispiele: Die Bezugsperson nimmt eine Überdosis Schlaftabletten im Beisein des Kindes und sagt, ein Leben mit ihm sei nicht auszuhalten; die Mutter hinterlässt die Kinder bei der Großmutter ohne Auskunft über ihren Aufenthaltsort und ohne Aussage, wann und ob sie wiederkommen wird; das Kind wird für zwei Tage mit einem Hundehalsband in der Wohnung angekettet.

Im Fallbeispiel wird zunächst von psychischer Gewalt und Beleidigungen gegen *Max* und seine Geschwister berichtet: Schwergrad 1 aufgrund der beschriebenen Regelmäßigkeit. Später werden massive verbale und körperliche Ausbrüche des Vaters gegenüber den Kindern und der Mutter beschrieben:

Schweregrad 3, da es zu gewalttätigen Ausbrüchen des Vaters gegenüber anderen Familienmitgliedern kommt und davon auszugehen ist, dass *Max* diese Gewalttätigkeiten miterlebt hat. Der vierjährige *Max* wurde vom späteren Partner der Mutter zur Strafe für sein regelmäßiges Einnässen mehrere Male kalt abgeduscht. Bei Ungehorsam fesselte dieser ihn an einen Stuhl und der Mund wurde mit Klebeband zugeklebt. Die Mutter duldet dies ohne einzuschreiten: Schwergrad 4 aufgrund des Fesselns und der verminderten Luftzufuhr. Bei genaueren Angaben zur zeitlichen Dauer kann auch Schwergrad 5 in Betracht gezogen werden.

5-1-6 Moralisch-rechtlich-erzieherische Misshandlung | Sie liegt vor, wenn eine Bezugsperson das Kind illegalen Handlungen oder anderen Aktivitäten aussetzt, die kriminelles oder antisoziales Verhalten fördern oder das Kind in solche involviert.

Schweregrad 1: Das Kind darf Aktivitäten von Erwachsenen beiwohnen, für die es eigentlich noch zu jung ist.

Beispiele: Das Kind wird mit auf Partys oder in Kneipen genommen, wo Alkohol getrunken wird und keine eindeutig familiäre Situation vorliegt; das Kind darf nicht altersgerechte Medien nutzen (zum Beispiel wird einem Siebenjährigen ein Computerspiel gestattet, das erst mit 16* Jahren gespielt werden darf).

Schweregrad 2: Die Bezugsperson betreibt illegale Geschäfte und das Kind weiß davon (zum Beispiel Diebstahl).

Beispiele: Das Kind ist bei Drogengeschäften anwesend; die Eltern konsumieren in Gegenwart des Kindes illegale Drogen*.

Schweregrad 3: Die Bezugsperson weiß um illegale Aktivitäten des Kindes und unternimmt nichts dagegen (zum Beispiel Diebstahl, Alkoholkonsum).

Beispiel: Die Eltern werden über einen Ladendiebstahl informiert, nehmen aber keinen Einfluss auf ihr Kind.

Schweregrad 4: Die Bezugsperson ermutigt das Kind zu Straftaten oder erzwingt diese (zum Beispiel durch die Aufforderung zu Diebstahl oder Drogenkonsum).

Beispiel: Das Kind soll Lebensmittel in einem Supermarkt stehlen.

Schweregrad 5: Das Kind wird in Verbrechen (zum Beispiel bewaffneten Überfall, Entführung) einbezogen.

Beispiel: Ein Kind wird in Drogenverkauf oder bewaffnete Konflikte einbezogen.

5-1-7 Bildungsbezogene Misshandlung |

Sie liegt vor, wenn die Bezugsperson nicht für ein minimales Maß an Unterstützung sorgt, die das Kind benötigt, um sich in der Gesellschaft zurechtzufinden. Dies umfasst zum Beispiel eine angemessene Ausbildung des Kindes und die Sorge dafür, dass es regelmäßig zur Schule geht.

Schweregrad 1: Das Kind darf (nicht aus Krankheitsgründen) oft zu Hause bleiben, wobei die Abwesenheitszeiten weniger als 15 Prozent der Gesamtschulzeit betragen.

Beispiele: Das Kind hat 29 unentschuldigte Fehltage; die Eltern lassen zu, dass das Kind häufig deutlich zu spät zur Schule kommt (an weniger als der Hälfte der Schultage)*.

Schweregrad 2: Das Kind versäumt 15 bis 25 Prozent der Schulzeit (nicht aufgrund von Krankheit).

Beispiel: Das Kind geht nicht zur Schule, um auf jüngere Geschwister aufzupassen.

Schweregrad 3: Die Bezugsperson behält das Kind zuhause oder weiß um das Schulschwänzen und interveniert nicht. Dies betrifft 26-50 Prozent der Schultage im Jahr oder mehr als 16 Tage am Stück).

Beispiel: Das Kind fehlt unentschuldigt drei Wochen infolge.

Schweregrad 4: Die Bezugsperson lässt zu, dass das Kind an mehr als 50 Prozent der Schulzeit oder mehr als drei Wochen infolge nicht zur Schule geht.

Beispiele: Die Familie ist mehrfach umgezogen, jedes Mal fehlt das Kind über lange Zeit in der Schule; das Kind ist in der Schule angemeldet, hat jedoch mehr als die Hälfte des Schuljahres verpasst.

Schweregrad 5: Die Bezugsperson ermutigt das Kind zum Schulabbruch oder schickt es erst gar nicht zur Schule.

Beispiel: Das Kind ist nicht in der Schule angemeldet (jedoch kein Ruhender Schulpflicht oder Teilnahme an alternativem Schulprojekt).

5-2 Entwicklungsperioden | Die Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung stehen in engem Zusammenhang mit den jeweils vorherrschenden Entwicklungsbedürfnissen und dem Alter des Kindes oder Jugendlichen (Cicchetti; Valentino 2006). Daher stellt die Berücksichtigung des Entwicklungsaspektes eine bedeutsame Dimension für die Beschreibung und Charakterisierung der Misshandlungserfahrung dar. Im Rahmen des Forschungsprojektes AMIS wurden die Entwicklungsperioden entsprechend der bereits existierenden Literatur zum MCS (*ebd.*) sowie gängigen Phasentheorien der Entwicklungspsychologie (Schneider; Lindenberger 2012) in folgende Entwicklungsabschnitte eingeteilt: Säuglingsalter (0 bis unter 18 Monate), Kleinkindalter (18 Monate bis unter 3 Jahre), Vorschulalter (3 bis unter 6 Jahre), frühe Schulzeit (6 bis unter 8 Jahre), späte Schulzeit (8 bis unter 13 Jahre) und Jugendalter (ab 13 Jahre).²

Für die Feststellung, ob und in welchem Schweregrad bestimmte Subtypen von Misshandlung oder Vernachlässigung vorliegen, ist das Alter des Kindes entscheidend. Vor allem bei den Subtypen „mangelnde Versorgung“, „mangelnde Beaufsichtigung“ und „emotionale Misshandlung“ ist eine altersgemäße Auslegung erforderlich. Beispielsweise werden beim Subtyp „mangelnde Beaufsichtigung“ die Einschätzung als Vernachlässigung sowie der Schweregrad unter anderem mit Bezug auf die jeweilige Entwicklungsstufe eines Kindes bestimmt. So wird ein Ereignis höher eingestuft, je jünger (und damit potenziell gefährdeter) ein Kind ist.

5-3 Häufigkeit und Chronizität | Eine andere wichtige Dimension des MCS stellt die Zeitspanne dar, in der ein Kind Misshandlung oder Vernachlässigung ausgesetzt war. In der ursprünglichen Fassung des MCS wurde die Häufigkeit anhand der absoluten Anzahl der Akteneinträge beziehungsweise Ereignisse von Misshandlung und Vernachlässigung bewertet (Barnett u.a. 1993). Dadurch kam es in Abhängigkeit der Anzahl der vorhandenen Akteneinträge und dem Alter des Kindes zu einer hohen Varianz zwischen den Fällen. In der AMIS-Studie wurde diese Auswertung in Anlehnung an Manly (2005) vereinfacht und

² Im MCS wurden ursprünglich folgende Entwicklungsperioden unterschieden: 0 bis unter 6 Monate, 7 bis 11 Monate, 1 bis 1,5 Jahre, 1,5 bis 3 Jahre, 3 bis 5 Jahre, 6 bis 7 Jahre, 8 bis 10 Jahre, 11 bis 13 Jahre, über 13 Jahre (Barnett u.a. 1993). Die in AMIS verwendete grobäquivalente sechsstufige Einteilung hat sich jedoch im Zuge der Forschung von Cicchetti und Kollegen durchgesetzt (Manly u.a. 2001).

unter Berücksichtigung des Entwicklungsalters des Kindes standardisiert, indem für jede Entwicklungsperiode (EWP) die Häufigkeit eines Ereignisses auf einer dreistufigen Skala erfasst wird. Dabei steht (1) für ein einmaliges Ereignis innerhalb dieser EWP, (2) für wiederholte beziehungsweise andauernde Ereignisse, welche jedoch an weniger als 50 Prozent der Tage in der EWP auftraten und (3) für sehr häufige beziehungsweise andauernde Ereignisse, welche an mehr als 50 Prozent der Tage in der EWP auftraten.

Anhand der genannten Einteilung lässt sich die Chronizität von Misshandlungserfahrungen über mehrere Entwicklungsperioden hinweg darstellen (Manly 2005) und somit als eine wesentliche Dimension der Misshandlungserfahrungen des Kindes beschreiben. Chronizität kann sowohl nach Subtypen und Tätern differenziert ausgewertet werden. Barnett u.a. (1993) wählten ursprünglich auch für die Chronizität eine breitere Definition als die Zeitspanne, in der die Familie durch das Jugendamt unterstützt wurde. Die Auswertung nach der Anzahl der betroffenen Entwicklungsperioden sowie die Häufigkeit und Dauer der Ereignisse ist jedoch ein genauerer Indikator für die Beschreibung der psychischen und sozialen Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung (Manly 2005). So konnte in einer Untersuchung von Bolger und Patterson (2001) gezeigt werden, dass sich chronisch misshandelte Kinder aggressiv verhalten und dadurch bei ihren Altersgenossen weniger beliebt waren.

5-4 Täter | Die Bedeutung einer Misshandlungserfahrung wird durch die Identität des Täters und die Beziehung beeinflusst, in der dieser zu dem Kind steht. Im MCS werden ausschließlich Personen als „Täter“ erfasst, die zum Auftreten der Misshandlung beitragen sowie zum Kind in einer Verantwortungsposition stehen. Hierbei findet eine Unterscheidung statt zwischen der eng gefassten Definition des Täters im häuslichen Umfeld (primäre Bezugsperson) und der breit gefassten Definition des Täters in verschiedenen Kontexten (zum Beispiel Babysitter, Schulpersonal, Heimmitarbeiter). Im MCS wird beides erfasst, wobei grundsätzlich gilt, dass der Täter in einer verantwortlichen Position gegenüber dem Kind stehen muss. Dies ist naturgemäß bei den leiblichen Eltern, Stiefeltern, Großeltern sowie anderen erwachsenen Familienmitgliedern und Verwandten beziehungsweise jugendlichen Geschwistern, deren Altersabstand zum Misshandlungspflichtigen bedeutend ist, der Fall. Nichtfamilien-

angehörige werden als Bekannte erfasst, wenn sie in der Situation für das Kind (mit-)verantwortlich waren, zum Beispiel Babysitter, Freunde und Partner eines Elternteils, Verantwortliche aufgrund institutioneller Beziehungen (Lehrer, Erzieherinnen etc.).

Ausschließlich bei sexuellem Missbrauch werden auch Fremde (die Identität des Täters ist bekannt, dieser war bis dahin der Familie aber fremd) oder Unbekannte (der Täter konnte nicht bestimmt werden) als Täter im Sinne des MCS erfasst, ohne dass dieser zwangsläufig in einer Verantwortungsrolle gegenüber dem Opfer stand. Der Gebrauch des Täterbegriffs ist demnach als eher weit zu verstehen, da er auch diejenigen Personen umfasst, die, wie im Falle der mangelnden Beaufsichtigung beziehungsweise Versorgung, durch ihr passives Unterlassen fürsorglicher Handlungen indirekt zum Eintreten der Misshandlung beitragen beziehungsweise durch ihr indirektes Zutun oder billigendes Verhalten die körperliche oder emotionale Misshandlung begünstigen, wie im Falle einer Bezugsperson, die ihren momentanen Lebenspartner mehrfach nicht daran hindert oder ihn dazu ermutigt, das eigene Kind körperlich oder emotional zu strafen.

In unserem Fallbeispiel waren die Täter im Fall von Max' körperlichen Misshandlungen dessen Eltern, der spätere Lebenspartner der Mutter sowie ein Mitarbeiter im Heim. Körperliche Vernachlässigung (mangelnde Versorgung sowie mangelnde Beaufsichtigung) erfuhr Max durch seine Eltern und emotionale Misshandlung ebenfalls durch die Eltern und den späteren Lebenspartner der Mutter.

6 Erfahrungen in der Anwendung des MCS |

Die erstmalige Anwendung mit Übersetzung und Adaption des MCS im deutschsprachigen Raum erfolgt innerhalb des Forschungsprojektes AMIS als Erhebungsinstrument zur Analyse der Interviews mit der Bezugsperson und der Dokumentation am Amt für Jugend, Familie und Bildung in Leipzig seit August 2012. Im Vorfeld fand eine mehrtägige Expertenschulung durch die Klinische Direktorin des Mt. Hope Family Centers, Dr. Jody Todd Manly, eine der Autorinnen des Systems, statt, um das Verständnis des Instruments und seine korrekte Anwendung sicherzustellen. Anschließend wurde das MCS durch die AMIS-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter ins Deutsche übersetzt und pilotiert. Auch wenn es das Anliegen des

MCS ist, objektive Daten zu erheben, sind kulturelle und gesellschaftliche Unterschiede bei der Auffassung und Abgrenzung bestimmter Subtypen zu berücksichtigen. Daher wurden einige wenige Aspekte an hiesige Verhältnisse adaptiert.³

Beispielsweise wurde beim Subtyp „körperliche Misshandlung“ (Abschnitt 5-1-1) für den Schweregrad 2 eine Anpassung der US-Fassung an die erzieherischen Ge pflogenheiten in Deutschland vorgenommen. Im Original wird das Schlagen eines Kindes mit Gegenständen wie zum Beispiel einer Gerte oder einem Gürtel mit einer 1 kodiert (Barnett u.a. 1993, S. 55). Nach Diskussion innerhalb des multidisziplinären AMIS-Forschungsteams wird für derartige Vorkommnisse eine höhere Einstufung (Schweregrad 2) vorgenommen, wenn das Kind mit einem Gegenstand geschlagen wurde und Verletzungen erlitt, die jedoch nicht medizinisch behandlungsbedürftig waren.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die begriffliche Übersetzung des Subtyps „mangelnde Beaufsichtigung“, die letztendlich jedoch sehr nah an der englischen Vorlage orientiert ist. In der deutschen Übersetzung (englisch: „Lack of Supervision“) wird der Begriff der mangelnden Beaufsichtigung verwendet, da neben (rechtlich relevanten) Aspekten einer Verletzung der Aufsichtspflicht auch Situationen erfasst werden, in denen eine fahrlässige Gefährdung des Kindes durch beziehungsweise trotz anwesender Bezugsperson (zum Beispiel aufgrund einer fragwürdigen Gefahreneinschätzung) vorliegt. Außerdem wurden im Lauf des Forschungsprojekts weitere Beispiele ins Manual aufgenommen, welche den Aktendokumentationen sowie den geführten Interviews mit der Bezugsperson entstammen und das MCS somit näher an der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe ausrichten.

Im MCS wird der Täterbegriff trotz gewisser Vor behalte (zum Beispiel hinsichtlich des Themas Schuldzuweisung) zwecks größtmöglicher Übereinstimmung mit dem amerikanischen Original („Perpetrator“) verwendet. Insgesamt gilt, dass der Täterbegriff nicht im engen juristischen Sinne verwendet wird und auch nicht die Problematik einer endgültigen Ursachen zu schreibung leugnen soll, zumal es sich bei Täterinnen

³ Die möglichst hohe Übereinstimmung des Systems mit dem Originalsystem ist von enormer Bedeutung, da Ergebnisse aus der Vielzahl an internationalen Forschungsvorhaben nur bei vergleichbaren Definitionen von Misshandlung beziehungsweise Vernachlässigung auf Deutschland übertragbar bleiben.

und Tätern bekanntermaßen häufig um Opfer von Misshandlungen handelt und dementsprechend eine intergenerationale Verursachung vorliegen kann (Widom 1989).

7 Besonderheiten des MCS | Wie in der Einleitung bereits benannt, wurde das Thema Misshandlung in der deutschen Forschungslandschaft lange vernachlässigt (Fegert; Spröber 2012) und ein einheitliches, an internationalen Standards orientiertes Klassifikationssystem zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung fehlt. Das MCS kann anhand von klaren Definitionskriterien den Grundstein für eine einheitliche Definition von Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen für die Forschung und Praxis in unterschiedlichen disziplinären Kontexten legen. Zugleich ermöglicht das System eine breite und objektive Erfassung von Misshandlung und Vernachlässigung.

Die Einordnung von Ereignissen, welche Kindesmisshandlung und -vernachlässigung widerspiegeln, erfolgt nach langjähriger Forschung praxisnah und anwenderfreundlich anhand von konkreten Beispielen innerhalb des MCS. Besonders die emotionale Misshandlung ist als eigenständiger Subtyp und in seinem Ausmaß schwierig zu erfassen und von anderen Kategorien wie körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung abzugrenzen. Mit dem MCS wurde eine Definition gefunden, die emotionale Misshandlung einerseits als eigenen Subtyp abgrenzt, andererseits aber auch Überschneidungen sichtbar macht. Nach dem MCS zählt hierzu vor allem das Beiwohnen verbaler oder physischer Gewalt an beziehungsweise zwischen Bezugspersonen (Stichwort „häusliche Gewalt“). Ein anderes typisches Beispiel ist die Rollenumkehr zwischen einem Erwachsenen und dem Kind (Parentifizierung), wenn sich das Kind um die Bezugsperson zu kümmern hat (siehe hierzu 5-1-5).

Während bestimmte Subtypen wie zum Beispiel körperliche Misshandlung in Forschung und Praxis ausführlich beschrieben sind, wurden andere Formen, insbesondere Vernachlässigung und emotionale Misshandlung, lange Zeit wenig untersucht. Bei beiden Formen handelt es sich um die bedeutsamsten und am häufigsten auftretenden Subtypen innerhalb des MCS (Barnett u.a. 1993) mit Auswirkungen auf die kindliche psychische Entwicklung. So zeigen chronisch vernachlässigte Kinder vor allem internalisierende

Symptome wie zum Beispiel depressive Symptome oder Ängste (Manly u.a. 2001). Laut einer Untersuchung an 200 Familien von Kindern mit Misshandlungserfahrungen lag in 75 Prozent der Fälle mehr als ein Subtyp von Misshandlung und Vernachlässigung vor (Barnett u.a. 1993). Die am häufigsten gleichzeitig vorkommenden Subtypen waren körperliche Misshandlung, körperliche Vernachlässigung und emotionale Misshandlung. Ebenso stehen verschiedene Subtypen in Zusammenhang mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung. So zeigen beispielsweise körperlich misshandelte Kinder im Vergleich zu Kindern ohne Misshandlungserfahrungen beziehungsweise mit anderen Subtypen von Misshandlung und Vernachlässigung mehr externalisierende Auffälligkeiten wie etwa Aggressionen in ihrem sozialen Umfeld.

Das MCS grenzt sich von anderen, bereits bestehenden Klassifikationen von Misshandlung und Vernachlässigung ab. Innerhalb der Kategorisierung nach Münster, Mutke und Schone (2000, S. 47), die den Begriff der Kindeswohlgefährdung in vier zentrale Formen einordnen und definieren (Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch und seelische Kindesmisshandlung), wurde beispielsweise keine Abstufung des Ausmaßes vorgenommen, die aber das MCS durch den Schweregrad bietet.

Das MCS ist nicht in erster Linie im Sinne eines Screenings oder eines Instruments zur Verdachtsabklärung in (möglichen) Kinderschutzfällen konzipiert wie gängige und in der Praxis der Jugendhilfe verwendete Modelle, zum Beispiel der Stuttgarter Kinderschutzbogen, der in vielen Jugendämtern als Grundlage für die Erarbeitung eigener standardisierter Modelle dient (Reich 2004). Es zielt vielmehr darauf, eine Einschätzung der vorliegenden Informationen im Zusammenhang mit Misshandlung oder Vernachlässigung hinsichtlich verschiedener, für die (psychische) Entwicklung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen bedeutsamen Dimensionen (Subtyp, Schwere, Zeitpunkt im Hinblick auf Lebensalter des Kindes beziehungsweise Jugendlichen, Häufigkeit beziehungsweise Chronizität, Täterschaft) sowie Risikofaktoren vorzunehmen. Damit stellt es ergänzend ein hilfreiches Werkzeug sowohl in der Diagnostik als auch im Entscheidungsprozess hinsichtlich geeigneter und notwendiger Interventionen sowie der darauf aufbauenden Hilfeplanung dar.

Eine weitere Besonderheit des MCS ist die Unterscheidung verschiedener Entwicklungsperioden nach altersrelevanten Aspekten der Entwicklung im sozio-emotionalen Bereich, bei der vor allem Bindung, Emotionsregulation, Selbstwahrnehmung, Beziehungen zu Gleichaltrigen, sprachliche Entwicklung und moralisches Denken (Barnett u.a. 1993) eine Rolle spielen. Da die Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung in einem engen Zusammenhang mit den jeweils gegebenen Entwicklungsbedürfnissen und dem Alter des Kindes oder des Jugendlichen stehen (Cicchetti; Valentino 2006), stellt die Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes eine besondere Dimension für die Beschreibung der Schwere dar. Eine gezielte Einbeziehung möglicher früherer Misshandlungs- beziehungsweise Vernachlässigungserfahrungen in die aktuelle Interventions- und Hilfeplanung wird durch die Einbeziehung des Lebensalters zum Zeitpunkt der Misshandlungs- beziehungsweise Vernachlässigungserfahrungen anhand der Entwicklungsperioden des MCS gewährleistet.

8 Ausblick | Das MCS stellt eine Chance dar, Informationen verschiedener Personen und Quellen, welche Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen eines Kindes beschreiben, innerhalb eines Systems zu bündeln und durch ein international anerkanntes und einheitliches Klassifikationssystem ein kohärentes, möglichst objektives Bild der das Kind schädigenden Vorkommnisse zu erstellen. Es bietet in einer praxisnahen Anwenderfreundlichkeit eine präzise und konkrete Hilfestellung innerhalb des Diagnostikprozesses, nicht nur der Kinder- und Jugendhilfe. Dies begründen die benannten Besonderheiten, welche das MCS von anderen bisherigen Kategorisierungen abgrenzen und es so zu einem innovativen System machen.

Das MCS ist vor allem aufgrund der eingefügten Beispiele praxisnah und anwenderfreundlicher als andere Kategorisierungen. Die Einordnung der Schwere der Situation stellt in der praktischen Arbeit immer wieder eine fachliche Herausforderung dar und bietet gleichzeitig einen entscheidenden Indikator für die Notwendigkeit, die Auswahl und den Umfang anschließender Maßnahmen. Das MCS nimmt diesbezüglich wissenschaftlich fundiert eine Einordnung vor, die beispielsweise für die Entscheidungen von Familiengerichten bedeutsam sein können. Vor Gericht wird meist der Frage nachgegangen, auf welcher Grund-

lage die Einordnung der Art und Schwere des Vorkommnisses zustande kam.

Bis heute gibt es in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe keine wissenschaftlich fundierte Kategorisierung von Kindeswohlgefährdung (Aberle 2011). Ähnliches gilt für die deutsche Forschungslandschaft, in der ebenfalls kein vergleichbares System zur Erfassung von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung vorliegt. Zusammenfassend gesagt bildet das MCS als Baustein im Gesamtkontext der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit einer fallübergreifenden Grundlage beziehungsweise Schnittstelle zwischen verschiedenen Professionen und Institutionen und kann damit sowohl für die praktische Arbeit als auch für Forschungsvorhaben im Bereich Kindesmisshandlung und -vernachlässigung ein wirksames Instrument sein.

Für eine mögliche Implementierung in Deutschland ist zu beachten, dass keine vorbehaltlose Übertragung des amerikanischen Wertesystems auf die Verhältnisse hierzulande erfolgen sollte (insbesondere im Hinblick auf körperliche Misshandlung). Hierfür bietet das MCS die einzigartige Möglichkeit der Intensivierung des internationalen Austauschs im Forschungs- und Praxisbereich, indem es einen umfassenden Ansatz darstellt, den stetigen Prozess der Qualitätsfindung und Qualitätsentwicklung als Informationsquelle innerhalb eines Diagnoseverfahrens sowie der interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes zu fördern.

Das Forschungsprojekt „Amis“ wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Jenny Horlich ist AMIS-Projektleiterin beim Amt für Jugend, Familie und Bildung Leipzig. E-Mail: jenny.horlich@leipzig.de

Stefanie Dehmel ist AMIS-Projektmitarbeiterin im Amt für Jugend, Familie und Bildung Leipzig. E-Mail: stefanie.dehmel@leipzig.de

Dr. Susan Sierau ist AMIS-Teilprojektleiterin in der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters des Universitätsklinikums Leipzig AöR. E-Mail: Susan.Sierau@medizin.uni-leipzig.de

Lars White ist AMIS-Projektkoordinator in der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters des Universitätsklinikums Leipzig AöR. E-Mail: LarsOtto.White@medizin.uni-leipzig.de

Professor Dr. Kai von Klitzing leitet die Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters des Universitätsklinikums Leipzig AöR und ist AMIS-Verbundprojektleiter. E-Mail: Kai.Klitzing@medizin.uni-leipzig.de

Literatur

- Aberle**, Lisa: Kindeswohlgefährdung – Diagnostik am Beispiel internationaler Instrumente. München und Ravensburg 2011
- Barnett**, Douglas; Manly, Jody T.; Cicchetti, Dante: Defining child maltreatment: The interface between policy and research. In: Cicchetti; Dante; Toth, Sheree L. (eds.): Child abuse, child development, and social policy. Norwood 1993
- Bolger**, Kerry E.; Patterson, Charlotte J.: Developmental pathways from child maltreatment to peer rejection. *Child Development* 72/2001, pp. 549-568
- Cicchetti**, Dante; Valentino, Kristin: An ecological transactional perspective on child maltreatment: Failure of the average expectable environment and its influence upon child development. In: Cicchetti, Dante; Cohen, Donald J. (eds.): Developmental psychopathology. Risk, disorder, and adaptation. New York 2006
- Fegert**, Jörg M.; Spröber, Nina: Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch. In: Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters. Berlin und Heidelberg 2012, S. 569-595
- Manly**, Jody T.: Advances in research definitions of child maltreatment. In: *Child abuse & neglect* 29/2005, pp. 425-439
- Manly**, Jody T.; Kim, Jungmeen E.; Rogosch, Fred A.; Cicchetti, Dante: Dimensions of child maltreatment and children's adjustment: Contributions of developmental timing and subtype. In: *Development and psychopathology* 13/2001, pp. 759-782
- Münder**, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster 2000
- Reich**, Wulfhild: Der Stuttgarter Kinderschutzbogen – ein Diagnoseinstrument zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): It Takes Two to Tango. Konzepte und Modelle zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern. Berlin 2004
- Schneider**, Wolfgang; Lindenberger, Ulman (Hrsg.): Entwicklungpsychologie. Weinheim 2012
- Widom**, Cathy Spatz: The cycle of violence. In: *Science* 244/1989, pp. 160-166